

Statkraft zu Festlegungen zum Bilanzkreisausgleich,
zur Anpassung des 80%-Kriteriums in der Berechnungsmethode
zur Bildung des Ausgleichsenergiepreises sowie
zur Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlösungen
an den Übertragungsnetzbetreiber

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Maßnahmen der BNetzA zur Stärkung der Bilanzkreistreue werden ausweislich der Begründung aufgrund der jüngsten Vorfälle im Juni 2019 getroffen. Bislang liegt jedoch noch keine öffentlich verfügbare Analyse der Juni-Situationen vor. Eine auf unzureichender Kenntnis der Sachlage basierende Entscheidung zur Anpassung des Systems halten wir für verfrüht. Auch hat sich durch die Entscheidung des OLG Düsseldorf der Status quo verändert, da vom gut funktionierenden Mischpreisverfahren wieder auf eben jenes Leistungspreisverfahren zurück umgestellt wurde, welches erhebliche Marktverwerfungen mit sich gebracht hatte und deshalb eigentlich abgeschafft wurde. Dies ist zeitlich nach Veröffentlichung der Konsultation erfolgt, sollte aber in die geplanten Festlegungen mit einbezogen werden.

Zielführender wäre es, die Einführung des Regelarbeitsmarktes, der nach europäischen Vorschriften notwendig wird, zügiger voran zu bringen.

1. BNetzA: Die BKV werden mit sofortiger Wirkung verpflichtet, ihre Bilanzkreise spätestens 15 Minuten vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplanmeldung auszugleichen.

Statkraft sieht schon die Verpflichtung zu immer ausgeglichenen Bilanzkreisen kritisch. Jeder Bilanzkreisverantwortliche sollte dazu beitragen, das Systemgleichgewicht aufrecht zu erhalten. Dies sollte jedoch gerade nicht mit einem immer ausgeglichenem Bilanzkreis gleichzusetzen sein. Dieser Ansatz wird beispielsweise erfolgreich in den Niederlanden und UK angewendet. Allerdings verlangt dieser Ansatz ein höheres Maß von Transparenz auch von Seiten der Netzbetreiber, damit die Marktteilnehmer richtig und gleichermaßen informiert sind.

Die Verpflichtung den Bilanzkreise spätestens 15 Minuten vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplanmeldung auszugleichen trägt nicht zur Stärkung der Bilanzkreistreue bei. Der Ausgang des u.a. zu diesem Punkt laufenden Verfahrens sollte abgewartet werden. Gerade für große Vermarkter von erneuerbaren Energien wie Statkraft, sind kurzfristige Prognoseaktualisierungen – trotz bester Prognosen - an der Tagesordnung. Statkraft bewirtschaftet seine Bilanzkreise und Fahrpläne kontinuierlich 24/7. Mit den vorgeschlagenen Änderungen können Prognoseänderungen nicht

mehr aktuell am Markt umgesetzt werden. Dies führt in der Konsequenz zu einem erhöhten Regelenergiebedarf und verringert die Systemsicherheit. Gerade kurzfristige

Handelsaktivitäten können systemdienlich sein, denn Handel kann Bilanzkreisabweichungen reduzieren und die Bilanzkreisverantwortlichen können im Sinne der Systemstabilität nützliche Geschäfte abschließen.

In die vorgeschlagenen Maßnahmen der BNetzA ist auch die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom Juli 2019 und die daraufhin erfolgte Abkehr vom Mischpreisverfahren noch nicht eingeflossen. Mit großer Sorge sehen wir, dass seitdem die Arbeitspreise an einigen Tagen in der Angebotskurve im hohen 5-stelligen Bereich (bis zu 99.999 Euro/MWh positiv und negativ) liegen und Leistungspreise von null Euro geboten sind, mit der Gefahr außergewöhnlich hoher Ausgleichsenergiepreise weit über 1.000 EUR/MWh, selbst wenn keine angespannte Netzsituation vorliegen sollte. Damit zeigt sich, dass sich Marktteilnehmer ähnlich positionieren, wie bereits am 17. Oktober 2017 mit Ausgleichsenergiepreisen über 20.000 EUR/MWh. Es kann in der aktuellen Situation nicht mehr von einem funktionierenden Markt gesprochen werden. Umso wichtiger ist es, dieses unmittelbare Ungleichgewicht zu minimieren und bis zur Einführung eines Regelarbeitsmarktes als Zwischenlösung wieder eine Preisgrenze einzuführen.

Dies zeigt auch, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Maßnahmen zu evaluieren, bevor zusätzliche Maßnahmen getroffen bzw. vorgezogen werden.

Unter diesen Vorzeichen wird die Vorziehung der Maßnahme, die eigentlich erst zum 01. Mai 2020 in Kraft treten sollte, abgelehnt.

- 2. a) BNetzA: In Viertelstunden, in denen der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist, wird im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bei Unterspeisungen ein Zuschlag und bei Überspeisungen ein Abschlag auf den reBAP von 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh erhoben.**

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist für uns nicht ersichtlich. Unserer Beobachtung nach haben Netzbetreiber bis Juli 2019 tendenziell immer weniger Regelenergie ausgeschrieben, so dass die 80% Schwelle schneller erreicht werden musste. Hier wäre anzusetzen. Die Netzbetreiber sollten in einem ersten Schritt verpflichtet werden, Regelenergie effizienter zu beschaffen und konsequent mehr Regelenergie auszuscheiden.

Da die 80% Schwelle offenbar als wichtiges Indiz für eine außergewöhnliche Netzsituation gesehen wird, sollten die Marktteilnehmer unverzüglich und explizit darüber informiert werden, wenn der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung erreicht hat.

Zudem sollte der Markt in Echtzeit darüber informiert werden, sobald die ÜNB Zusatzmaßnahmen (Börsengeschäfte, Notreserve aus dem Ausland etc.) einsetzen und mitgeteilt werden, welche Maßnahmen in das Regelzonensaldo einfließen. Diese Maßnahmen haben ganz erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten der Marktteilnehmer. Anderenfalls erhält der Markt unvollständige Informationen und falsche Anreize. So suggerierte das veröffentlichte Regelzonensaldo am 25.06. ein überdecktes Netz, obwohl Zusatzmaßnahmen in Deutschland in erheblichen Umfang aktiviert waren, ohne dass der Markt darüber informiert war. Aufgrund der unvollständigen und insofern falschen Informationen kann ein gewolltes netzdienliches Verhalten der Bilanzkreisverantwortlichen zur Verschlimmerung der Situation im Netz führen. Eine sofortige Information des Marktes würde hier Abhilfe schaffen.

- 2. b) BNetzA: Die ÜNB werden hiermit aufgefordert, schnellstmöglich gemäß den europarechtlichen Vorgaben einen Vorschlag zu erarbeiten, der durch eine Kopplung des Ausgleichsenergiepreises an einen geeigneten Börsenpreisindex Anreize zur Arbitrage gegen den Ausgleichsenergiepreis beseitigt, und der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorzulegen.**

Die Anpassung des Ausgleichsenergiepreis-Systems ist längst überfällig. Insofern ist es zu begrüßen, dass ein Vorschlag zur Umstellung erarbeitet werden soll. Die Marktteilnehmer müssen hierbei dringend einbezogen werden und etwaige Vorschläge der Übertragungsnetzbetreiber sind zwingend zu konsultieren, bevor sie durch die BNetzA genehmigt werden.

Statkraft schlägt vor:

- Notwendig ist eine Kopplung an die viertelstündliche Abrechnungsperiode, statt der bislang stündlichen. Diese Maßnahme wurde bereits vor ca. sieben Jahren diskutiert. Mittlerweile ist die dafür notwendige Liquidität am Markt vorhanden.
- Der aktuelle Preisindex sollte um eine Quantil-basierte Berechnung ergänzt werden. Diese muss sauber definiert werden, damit das Volumen, das für die Berechnung ausschlaggebend ist, nicht zu klein ist. Ein gewisses gehandeltes Volumen ist notwendig, um Marktmanipulationen des Preisindex durch einzelne Handelsgeschäfte zu verhindern. Vorstellbar wären als Mindestvolumen 10% des Intraday gehandelten Volumens der Viertelstunde und nicht weniger als 500 MW/Viertelstunde.

3. BNetzA: Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlösungen an den ÜNB (Az. BK6-19-218).

Keine Anmerkungen zur Einführung einer standardmäßigen werktäglichen Übermittlung aller Messwerte RLM-gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen an die Übertragungsnetzbetreiber.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 3.500 Mitarbeiter in 15 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de